

Lassen Sie Ihren Zahnarzt oder Ihre Zahnärztin erst mit der Behandlung beginnen, wenn Ihre Krankenkasse die Übernahme der kompletten Kosten für den Zahnersatz schriftlich zugesagt hat.

Bitte beachten Sie:

Eigenanteile an den Behandlungskosten müssen Sie selbst bezahlen. Sie erhalten dafür keinen Zuschuss vom Sozialbürgerhaus!

Wo können Sie sich beraten lassen?

Wenn Sie sich ausführlicher über das Thema Zahnersatz und zahnärztliche Versorgung oder über andere gesundheitliche Themen beraten lassen wollen, sind Sie hier richtig:

Gesundheitsladen München

Astallerstr. 14
80339 München
Telefon: 089 772565
Fax: 089 7250474
E-Mail: mail@gl-m.de
www.gl-m.de

Öffnungszeiten:

Montag 10 bis 13 und 16 bis 19 Uhr
Mittwoch 10 bis 13 Uhr
Donnerstag 10 bis 13 Uhr
Freitag 10 bis 13 Uhr
und nach Vereinbarung.

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München Sozialreferat,
Amt für Soziale Sicherung
St.-Martin-Straße 53, 81669 München

Gestaltung: Fa-Ro Marketing
Bild: fotomek-fotolia.com
Druck: Stadtkanzlei
Stand: 10 / 2019
Fbl.-Nr.: 056.4

Gedruckt auf Papier aus 100% Recyclingpapier



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Zahnersatz

Übernahme der Kosten
für Zahnersatz durch
Ihre Krankenkasse



Wir sind München
für ein soziales Miteinander

Information über die Kosten für Zahnersatz

Sie erhalten

- > Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- > Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder
- > Arbeitslosengeld II / Sozialgeld vom Jobcenter München und
- > sind bei einer gesetzlichen Krankenkasse (zum Beispiel AOK, BARMER, DAK-Gesundheit, TK – Techniker Krankenkasse) versichert?

Sie brauchen einen Zahnersatz, weil ein oder mehrere Zähne fehlen?

Dann müssen Sie Folgendes beachten:

Für welchen Zahnersatz übernimmt die Krankenkasse die Kosten?

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für einen Zahnersatz als „befundorientierten Festzuschuss“. Das bedeutet, dass die Kosten für eine Brücke bezahlt werden, wenn ein Zahn fehlt. Die Kosten für eine Teilprothese werden übernommen, wenn mehrere Zähne nicht vorhanden sind. Die Krankenkasse trägt die Kosten für die medizinisch notwendige Versorgung (= „**Regelversorgung**“), nicht für Ihren Wunschzahnersatz.

Die Kosten für ein Implantat werden beispielsweise nicht übernommen. Sie haben auch **keinen Anspruch** auf eine komplette Verblendung Ihres Zahnersatzes (Anpassung an Ihre natürliche Zahnfarbe) oder die Verwendung von Edelmetall (goldhaltige Legierungen).

Was müssen Sie mit Ihrer Zahnärztin oder Ihrem Zahnarzt klären?

Sprechen Sie vor Beginn der Behandlung mit Ihrer Zahnärztin oder Ihrem Zahnarzt und sagen Sie, dass nur die **Regelversorgung** gemacht werden darf, für die Ihre gesetzliche Krankenkasse die Kosten trägt. Lassen Sie sich von Ihrer Zahnärztin oder Ihrem Zahnarzt genau erklären, was gemacht werden soll und was das kostet!

Was müssen Sie tun, damit Ihr Zahnersatz bezahlt wird?

Sie haben als Bezieherin oder als Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II Anspruch darauf, dass Ihre Krankenkasse die vollen Kosten für den Zahnersatz übernimmt, jedoch **nur für die Regelversorgung!** Schicken Sie Ihrer Krankenkasse den Heil- und Kostenplan für Ihren Zahnersatz und eine Kopie Ihres letzten Bewilligungsbescheides des Sozialbürgerhauses oder des Jobcenters München. Teilen Sie der Krankenkasse mit, dass Sie einen **Antrag nach § 55 SGB V** auf Übernahme der ganzen Kosten für Ihren Zahnersatz stellen möchten! Die Krankenkasse wird auf dem Heil- und Kostenplan bestätigen, dass sie die vollen Kosten für den Zahnersatz trägt.

Wann dürfen Sie den Heil- und Kostenplan unterschreiben? Was dürfen Sie nicht unterschreiben?

Klären Sie bitte erst alle Fragen, insbesondere die Kostenfrage. Erst dann dürfen Sie den Heil- und Kostenplan unterschreiben. Unterschreiben Sie außer dem Heil- und Kostenplan nichts, vor allem keine gesonderte Kostenaufstellung („Eigenanteil“)!